Mini-GmbH bringt nicht nur Vorteile

Ab November 2008 können Unternehmensgründer auch in Deutschland mit einem Kapital von nur einem Euro eine „Mini-GmbH“ gründen. Mit der „kleinen Schwester“ der bisherigen GmbH rüstet sich der deutsche Gesetzgeber nicht nur für den europäischen Wettbewerb. Für potentielle Firmengründer wird damit der Schritt in die Selbstständigkeit erheblich leichter.



Die große GmbH-Reform

Bereits am 20.06.2008 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ beschlossen. Damit wird das geltende GmbH-Recht umfassend und in sich geschlossen novelliert. Vorausgegangen waren jahrelange Reformbemühungen und -verschiebungen.

Rückblick

Die GmbH, die es bereits seit 1892 gibt, galt bei Rechtsexperten jahrzehntelang als erfolgreiches Musterbeispiel. Als der Europäische Gerichtshof vor einigen Jahren grünes Licht dafür gab, dass auch ausländische Rechtsformen ihren Sitz in der Bundesrepublik haben dürfen, bekam das Erfolgsmodell GmbH Konkurrenz. Es war insbesondere die britische Rechtsform der Limited (Ltd.), die sich zunehmender Beliebtheit erfreut, und von der es inzwischen über 40000 in der Bundesrepublik gibt.

Reform-Schwerpunkte

Die Reform konzentriert sich vor allem auf die:

- Flexibilisierung und Deregulierung bei Gründungen
- Missbrauchsbekämpfung bei der GmbH
- verbesserte Kontrolle bei Krisen und Insolvenz sowie die
- strengere Haftung für alle Geschäftsführer und Gesellschafter.

Auch zur Erleichterung der GmbH-Gründung trägt die Reform bei, so u. a. dadurch, dass

- die Stammeinlage individueller geteilt werden kann
- auch ein Mustergesellschaftsvertrag eingeführt und
- ggf. die notarielle Beurkundung vereinfacht wird.

Das Mindestkapital der klassischen GmbH, das viele Unternehmensgründer veranlasst hatte, in die Limited auszuweichen, wird nicht – wie anfänglich geplant – auf 10000 Euro herabgesetzt, sondern bleibt bei 25000 Euro bestehen.

Kernstück der Reform

Kernstück der GmbH-Reform und zugleich die größte Änderung der Rechtsform GmbH seit ihrer Gründung ist § 5a GmbHG, der die „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“ als GmbH-Variante beinhaltet. Sie ist keine eigene Rechtsform, denn für sie gelten – auch in steuerlicher Hinsicht – grundsätzlich die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

Im Volksmund wird diese Gesellschaft bereits als „Ein-Euro-GmbH“ und noch häufiger als „Mini-GmbH“ bezeichnet, weil sie mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Die offizielle Bezeichnung, mit der auch firmiert werden muss, ist aber **„haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“**, wobei der Zusatz „haftungsbeschänkte“ auszuschreiben ist.

Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft

Statt der offiziellen Bezeichnung soll das neue Gebilde im Folgenden „Mini-GmbH“ genannt werden.

Die Ursache, eine Mini-GmbH zu schaffen, ist darin zu sehen, dass immer mehr deutsche Unternehmer eine Kapitalgesellschaft im Ausland gründeten.

Favorit war und ist dabei die britische Limited. Diese wurde in der Vergangenheit von 25 % aller deutschen Gründer gewählt, weil sie unkompliziert ist und sich durch besonders niedriges Stammkapital auszeichnet.

Eine solche Rechtsform kommt insbesondere solchen Unternehmensgründern entgegen, die sich ohne Mitarbeiter und Betriebs- und Geschäftsausstattung im Internet oder im Franchising betätigen wollen oder auch als Dienstleister kein hohes Gründungskapital benötigen.

Mini-GmbH als Alternative

Die Mini-GmbH ist die deutsche Antwort auf die britische Limited. Sie bietet den Vorteil, dass sie nicht in Großbritannien angemeldet werden muss und trägt den Unternehmern im boomenden Internet – ohne Fabrikation und Mtarbeiter – in besonderer Weise Rechnung. Darüber hinaus eignet sie sich auch für Arbeitslose, die zunehmend den Sprung in die Selbstständigkeit wagen, ohne eigenes Kapital zu haben oder haften zu können.

Insgesamt bietet die Mini-GmbH eine gute Alternative zu anderen in- und ausländischen Unternehmensformen. Ihre Gründungsmodalitäten sind stark vereinfacht, sodass sicher manche Unternehmen, die derzeit in der Rechtsform der Einzelunternehmung oder Limited geführt werden, in eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft umgewandelt werden dürften.

Eckpunkte und Details

Als Basismodell für die Gründung einer Mini-GmbH gibt der Gesetzgeber ein Musterprotokoll vor. Es ist einfach auszufüllen und muss notariell beglaubigt werden. Weitere Punkte sind unbedingt zu beachten (siehe **IM ÜBERBLICK**)

Wichtig: **Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, dass die Mini-GmbH ihre Gewinne nicht voll ausschütten darf, sondern in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden muss, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Dieser Überschuss darf um den**

IM ÜBERBLICK

Wichtige Fakten zur Mini-GmbH

Für die Gründung der Mini-GmbH sind verschiedene Unterlagen erforderlich – das so genannte Gründungsset:

1. Gesellschaftsvertrag
2. Bestellung des Geschäftsführers
3. Liste der Gesellschafter
4. Darlegung des Geschäftskonzepts (Businessplan)
5. fachkundige Stellungnahme – zur Beantragung eines Gründungszuschusses oder Einstiegsgeldes bedarf es einer so genannten Tragfähigkeitsbescheinigung durch den Steuerberater

Weitere Details zur Mini-GmbH

- Gründung ab 1 Euro Stammkapital möglich
- begrenzte Gewinnausschüttung – vom Gewinn müssen bis zum Erreichen von 25000 Euro 25 % angespart werden
- Kennzeichnung als „haftungsbegrenzte Unternehmergesellschaft“
- keine Sacheinlagen möglich
- Eintragung in das Handelregister erfolgt erst mit Erreichen des vollständigen Stammkapitals.



Auch ungewöhnliche Anforderungen erfüllen wir in 7 Tagen.

Electronica in München
11.11. – 14.11.2008, Halle B3, Stand 439
SPS/IPC/Drives in Nürnberg
25.11. – 27.11.2008, Halle 5, Stand 5-110

Rittal – AE Schaltschränke à la CAD

Rittal AE Laser Express erleichtert Ihnen die oftmals aufwändige Gehäusebearbeitung in vielfältiger Weise und sorgt gleichzeitig für einen optimalen Korrosionsschutz, da die Ausbrüche vor dem Lackieren erstellt werden.

1. Laden Sie sich die Zeichnung des gewünschten AEs herunter

2. Bearbeiten Sie die Zeichnung in Ihrem CAD-System

3. Laden Sie die modifizierte Zeichnung wieder hoch

4. Innerhalb weniger Stunden erhalten Sie ein Angebot

Nun können Sie bestellen und der Countdown läuft: 7 Tage bis zur Anlieferung Ihres Wunschgehäuses!

Weitere Informationen und Downloads finden Sie unter www.rittal.de/laser-express
Hier können Sie auch sofort loslegen.

Rittal GmbH & Co. KG – Auf dem Stützelberg – D-35745 Herborn
Telefon 02772 505-0 – eMail info@rittal.de – www.rittal.de

FRIEDHELM LOH GROUP

RITTAL®

Verlustvortrag des Vorjahres gemindert werden.
Diese zwingende Vorschrift befindet sich in **§ 5 Abs. 5 GmbHG**. **§ 57c GmbHG.** Dieser Paragraph schreibt vor, dass die Rücklage nur für Zwecke der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden darf. Wenn auf diese Weise 25000 Euro erreicht worden sind, kann die Mini-GmbH in eine „normale“ GmbH umgewandelt werden. Eine Pflicht dazu besteht nicht.

Weitere Vorteile einer Mini-GmbH

Durch die Mini-GmbH wird der Trend zur Limited mit einiger Sicherheit gebremst und vielleicht sogar umgekehrt. Sie bietet zumindest ähnliche Vorteile und hat nicht die Nachteile, einen Firmensitz in Großbritannien nachweisen und englischsprachigen Schriftverkehr mit den dortigen Behörden zu führen.
Gläubiger könnten zur Mini-GmbH mehr Vertrauen haben als zur Limited, da sie nicht mehr zu befürchten haben, dass sie ihrem Geld ggf. in Großbritannien nachjagen müssen.
Grundsätzlich liegt der Vorteil der Mini-GmbH darin, dass sie schnell und unkompliziert gegründet werden kann.

Starterpaket

Die Bundesregierung hat ein so genanntes Starterpaket für den potentiellen Gründer zusammengestellt. Es enthält alle erforderlichen Vordrucke und Vertragsmuster, die dann nur noch von einem Notar beglaubigt werden müssen. Allein die Notargebühren betragen nur etwa ein Drittel der Gebühren, die bei Gründung der klassischen GmbH zu zahlen sind.

Mustersatzung

Das Gesetz sieht eine Mustersatzung vor, die die Gründung der „kleinen Schwester“ der klassischen GmbH deutlich schneller und einfacher macht. Notariell zu beurkunden sind nur noch die Gesellschafterverträge.

Haftungsbegrenzung

Wie die klassische GmbH bietet auch die Mini-GmbH dem Unternehmer die Möglichkeit, seine Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu begrenzen. Mit dem Privatvermögen haftet er lediglich bei Vorsatz. Insoweit ist die Mini-GmbH auch eine bedenkenswerte Alternative zur Einzelunternehmung und Personengesellschaft, vielleicht sogar zur klassischen GmbH.
Sollte die Mini-GmbH in Insolvenz geraten, können aber die Gläubiger vergleichsweise leichter an ihr Geld kommen, weil verhindert werden soll, das die Gesellschafter das Geld vorher auf die Seite schaffen.

Gründungen im Handwerk

Die Mini-GmbH erweist sich schließlich als vorteilhaft für solche Gründer, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist. Das betrifft z. B. die Gründer eines Handwerksunternehmens, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachweisen müssen, wie auch Gründer von Restaurantbetrieben oder einer Bauträgergesellschaft. Bei ihnen wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungs- oder gewerberechtlichen Erlaubnis abgetrennt, wodurch das gesamte Verfahren beschleunigt wird.
Sinnvoll und vorteilhaft ist die Mini-GmbH für solche Existenzgründer, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. wenn reine Dienstleistungen erbracht werden,
2. wenn man als Alleinunternehmer tätig ist.
3. wenn kein nennenswertes Gründungskapital benötigt wird, weil die erforderlichen Arbeits- und Betriebsmittel schon im Privatbesitz sind.

Nachteile der Mini-GmbH

Es gibt keine Unternehmensform, die nur Vorteile hat, und das trifft auch für die Mini-GmbH zu. Bei genauerer Prüfung stellen sich manche Nachteile heraus.

1. Mangelnde Anerkennung

Ein gravierender Nachteil liegt in der mangelnden Anerkennung und im problematischen Image. Das lässt sich u. a. auch von der Limited ableiten, die bei Banken und in Geschäftskreisen keinen guten Ruf hat und wenig Vertrauen genießt.
Nach außen offenkundig wird die Unternehmergesellschaft dadurch, dass sie zwingend mit dem Zusatz „haftungsbeschränkt“ firmieren muss und diesen Zusatz auch nicht abkürzen darf.
Wird diese Vorschrift nicht beachtet, müssen die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften.

2. Kreditwürdigkeit

Bei Banken werden Kredite nur unter erschwerten Bedingungen zu erhalten sein, und potentielle Geschäftspartner werden sich erst einmal über diese GmbH-Variante schlau machen und sehr genau die Rechtsfolgen abwägen, die sich aus Vereinbarungen oder Verträgen mit einer solchen Gesellschaft ergeben.

3. Ansparpflicht

Weitere Nachteile für die Mini-GmbH liegen in der Ansparpflicht. Sie muss ein Viertel ihrer Gewinne „ansparen“, bis das Mindeststammkapital in Höhe von 25000 Euro der üblichen GmbH erreicht ist.
Das bedeutet Zwangssparen über einen relativ langen Zeitraum, in dem die Gewinne nicht voll an den (die) Gesellschafter ausgeschüttet werden dürfen und auch nicht für Investitionen und Projekte zur Verfügung stehen.

4. Hohe Transparenz

Die eingeschränkte Freiheit der Unternehmer, zumindest in der Ansparphase, bringt die Gefahr mit sich, dass der „freie“ Unternehmer „gläsern“ wird, d. h. Behörden und Ämtern – besonders dem Finanzamt – ständige Einblicke in seine Geschäfte und damit auch seine Entscheidungen gewähren muss.
Wirtschaftsliberale kritisieren das als planwirtschaftlichen Eingriff in die marktwirtschaftliche Entwicklung.

5. Kapitalbedarf

Schließlich erweisen sich auch die Vorteile der preiswerten, schnellen und unkomplizierten Gründung der Mini-GmbH als relativ. Mit dem Stammkapital von einem Euro wird nicht selten eine falsche Euphorie hervorgerufen. Ohne Kapital geht es in den meisten Fällen nicht.

6. Haftung

Geschäftsführer und Gesellschafter riskieren ständig die persönliche Haftung mit ihrem Privatvermögen.

7. Bürokratie

Die viel gerühmte Schnelligkeit und Einfachheit der Gründung einer Mini-GmbH gilt nur, wenn der Gründer eine so genannte Standardgründung mit Mustersatzung und Musterprotokollen vornimmt. Das dürfte aber nur in Ausnahmefällen und nicht einmal bei jeder Ein-Personen-Mini-GmbH in Betracht kommen.
Die Regel wird sein, dass sich der Unternehmensgründer den Gesellschaftsvertrag und die Satzung individuell ausarbeiten lässt.
Eine gewisse Komplizierung muss der Unternehmensgründer auch in Kauf nehmen, wenn er einen Gründungszuschuss bzw. ein Einstiegsgeld beantragt, weil er sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen will. Hier muss er die Stellungnahme eines Steuerberaters – so genannte Tragfähigkeitsbescheinigung – beibringen.

8. Insolvenz

Strenge Regeln gelten für die (drohende) Insolvenz:
§ 5a Abs. 4 GmbHG schreibt bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit vor, dass eine Gesellschafterversammlung einzuberufen ist. So genannte Firmenbestattungen, bei denen die Unternehmer versuchen, ihr Geld rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, sollen unter allen Umständen verhindert werden.
Jeder Gesellschafter ist nun verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Schlussbemerkung

Die Mini-GmbH dürfte vor allem für kleine Unternehmen in Betracht kommen. Um unausgegorene Spontangründungen zu vermeiden, muss der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. Per Saldo wird sich die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ihren Platz neben anderen Unternehmensformen erobern, ohne der klassischen GmbH Abbruch zu tun.

K. Linke